

# Sideletter

**zum Vertrag von 1. Februar 2023 bis 31. Jänner 2028**

**zwischen der Ärztekammer für Wien und  
dem Versicherungsverband Österreichs**

**ANPASSUNGEN von 01.02.2024 – 31.01.2028**

## **1. Allgemeines**

Als Maßstab zur Berechnung der Inflationsrate dient das Verhältnis, in dem sich der durchschnittliche Jahresindex der Verbraucherpreise des Vorjahres gegenüber dem durchschnittlichen Index des betreffenden Jahres verändert hat. Als Basis dient der von der Statistik Austria im entsprechenden Jahr veröffentlichte VPI. Sofern dieser nicht mehr verlautbart wird, kommt ein an dessen Stelle tretender oder vergleichbarer Index zum Tragen.

## **2. Valorisierung 01.02.2024 bis 31.1.2028**

2.1 Die jährliche, mit 1. Februar wirksame Erhöhung, gerechnet auf sämtliche Honorarpositionen (strukturell wie tariflich) der Honorarvereinbarung, beträgt insgesamt VPI September des vorangehenden Jahres zu VPI September des zweitvorangehenden Jahres (Beispiel: Für 1.2.2024 wird der September 2023-VPI im Vergleich zum September 2022-VPI herangezogen). Die Verteilung auf die Tarife bzw. Struktur wird einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegt.

2.2. Im Rahmen der Gesamtteuerung gemäß Punkt 2.1. gilt Folgendes als vereinbart: Das Anästhesiehonorar gem. Anlage I Punkt B.6. wird angehoben, jedoch maximal auf 30%.

2.3. Ist der VPI negativ, erfolgt keine Erhöhung, d.h. die Beträge bleiben auf demselben Niveau wie im letzten Valorisierungszeitraum. Die Regelung gem. Punkt 2.2. findet damit ebenso keine Anwendung.

2.4 Ist der VPI September 2023 zu 2022 höher als 7,5% bzw. der VPI September 2024 zu 2023 höher als 4,6% bzw. September 2025 zu 2024 höher als 3,9% bzw. September 2026 zu 2025 höher als 3,5%, erfolgt keine automatische Valorisierung, sondern sind zwischen den Vertragspartnern Neuverhandlungen aufzunehmen. Die Schwellenwerte basieren auf den Werten der „Gesamtwirtschaftlichen Prognose OeNB für Österreich 2022 bis 2025 (Dezember 2022)“, erhöht um jeweils 1%.

2.5. Sollte bis zum Ende dieser Vereinbarung kein Einvernehmen über den Abschluss einer neuen Vereinbarung oder die Verlängerung oder Abänderung der bestehenden Vereinbarung erzielt werden, hat jeder Vertragspartner das Recht, die Verlängerung der Vereinbarung auf weitere drei Monate anzuzeigen. Die Vereinbarung inklusive aller Anlagen bleibt in diesem Fall in unveränderter Form drei weitere Monate in Kraft.

**Wien, am XX. XXXX 202X**

Für die Ärztekammer für Wien

Verband der  
Versicherungsunternehmen Österreichs  
Sektion Krankenversicherung

Präsident  
OMR Dr. Johannes Steinhart

Dr. P. Eichler

MMag. A. Knitel

Für die Zahnärztekammer

Präsidentin  
Dr.<sup>in</sup> Bettina Schreder